

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/045/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.09.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
06.10.2025	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Berufung der Gemeindewahlleitung für die Kommunalwahl 2026

Gemäß § 9 Abs. 2 NKWG ist die Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden der Gemeindedirektor oder die Gemeindedirektorin (§ 106 NKomVG). Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jeweils der/die Vertreter/in im Amt. Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten berufen.

Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Die Wahlleitung, die Stellvertreterin und der Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.

Die Vertretung kann gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindewahlleitung berufen.

Um grundsätzlich eine Kollision der Interessen des Bürgermeisters und des Gemeindewahlleiters zu verhindern, wurde bei den vergangenen Kommunalwahlen jeweils der Vertreter bzw. die Vertreterin des Bürgermeisters zum/zur Gemeindewahlleiter/in und ein/e Bedienstete/r der Samtgemeinde Fürstenau zur Stellvertretung berufen.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, weiterhin in dieser Weise zu verfahren.

Beschlussvorschlag:

Für Aufgaben der Wahlleitung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 13. September 2026 wird Frau Verwaltungsfachangestellte Annegret Hausfeld, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, zur Gemeindewahlleiterin und Frau Verwaltungsangestellte Melanie Wolter, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin berufen.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)

